VORWORT

zur 18. Auflage

Die Vorauflage zu diesem Kommentar berücksichtigte die Rechtsänderungen sowie Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende 2007.

Mit der Neuauflage sind die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Rechtsänderungen sowie neuere Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet worden. Außerdem wurde der Anhang um weitere wichtige Vorschriften zur Werbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden ergänzt.

In Bezug auf das Landeswahlgesetz sind zwei Änderungsgesetze erlassen worden. Mit Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl S. 506) wurden die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und die Stimmkreiseinteilung an die zwischenzeitliche Entwicklung der Einwohnerzahlen angepasst. In den Wahlkreisen Oberfranken und Oberpfalz musste die Zahl der Mandate von je 17 auf 16 verringert und jeweils ein Stimmkreis weniger gebildet werden. Oberbayern bekam zwei Mandate hinzu, wobei ein Stimmkreis mehr gebildet werden konnte. Die aktuelle Stimmkreiseinteilung ergibt sich aus der im Werk abgedruckten Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG.

Mit Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 620) wurden die Frist für die Erstattung des Stimmkreisberichts der Staatsregierung (Art. 5 Abs. 5 LWG) sowie der frühestmögliche Termin für die Wahlen von Vertreterversammlungen (Art. 28 Abs. 2 Satz 4 LWG) jeweils um sechs Monate hinausgeschoben und damit näher an den Wahltermin gerückt. Hinsichtlich der bei der Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung heranzuziehenden Einwohnerzahlen sieht der Gesetzgeber nunmehr eine Stichtagsregelung (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG) vor. Ferner hat der Gesetzgeber klarstellend normiert, dass auch bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise das Hare/Niemeyer-Verfahren angewandt wird (Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 LWG) und dass die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses unmittelbar im Anschluss zur Hauptwahl auch im Falle einer späteren Nachwahl zulässig ist (Art. 54 Abs. 4 LWG). Darüber hinaus wird nunmehr bei der Beantragung der Briefwahl (Art. 4 Abs. 2 LWG) oder eines Eintragungsscheins bei Volksbegehren (Art. 69 Abs. 2 LWG) auf die Angabe und das Glaubhaftmachen von Hinderungsgründen sowie bei einer im Anschluss an die Wahlprüfung beantragten gerichtlichen Entscheidung auf das Erfordernis eines Beitritts einer Mindestzahl von Stimmberechtigten verzichtet (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG, Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 VfGHG und Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 BezWG). Des Weiteren wurde bei der Landtagswahl die förmliche Mandatsannahmeerklärung für die unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber abgeschafft (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 LWG). Im Übrigen bezogen sich die Änderungen auf einige terminologische und redaktionelle Klarstellungen (insbesondere in Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 40 Abs. 5 und Art. 90 LWG).

Die Landeswahlordnung wurde am 4.3.2013 (GVBl S. 80) zuletzt geändert; damit wurden insbesondere die notwendigen Anpassungen an die zwischenzeitlichen Änderungen des Landeswahlgesetzes vorgenommen.

Zum Bezirkswahlgesetz sind seit der letzten Auflage des Kommentars drei Änderungsgesetze erlassen worden. Mit § 2 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GVBl S. 846) wurde

© 2013 W. Kohlhammer, Stuttgart

Vorwort

das bislang bei den Bezirkswahlen sowie bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen für die Sitzeverteilung noch verwendete Verfahren nach d'Hondt durch das Hare/Niemeyer-Verfahren abgelöst. Mit § 5 des Gesetzes vom 16.2.2012 (GVBl S. 30) wurde hinsichtlich der Wählbarkeit auf die Notwendigkeit des Hauptwohnsitzes im Bezirk verzichtet. Es genügt nunmehr, wenn die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten eine Wohnung im Bezirk hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält. Schließlich wurde mit Änderungsgesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 620) bewirkt, dass die im Landeswahlgesetz eingeführte automatische Mandatsannahme nicht auf die Bezirkswahlen übertragen wird. Damit verbleibt es hier bei den der Rechtslage bei Gemeinde- und Landkreiswahlen entsprechenden Regelungen zum Mandatserwerb. Dagegen wird – analog zu entsprechenden Regelungen bei der Landtagswahl – im Falle der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs bei einer vom Bezirkstag verworfenen Wahlbeanstandung auf das Erfordernis des Beitritts von Stimmberechtigten verzichtet.

In Absprache mit dem Verlag haben uns die bisherigen Autoren das von Dr. Enno Boettcher, Generallandesanwalt a. D., und Reinhard Högner, ehem. Stellvertretender Landeswahlleiter, begründete und zuletzt von Volkhard Spilarewicz, nunmehr Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, mit fortgeführte Werk zur weiteren Bearbeitung anvertraut. Wir haben die Aufgabe gerne übernommen und werden uns bemühen, den Kommentar auf der Grundlage der bisherigen Konzeption und Zielsetzung fortzuführen.

An dieser Stelle gebührt den bisherigen Autoren ein besonderer Dank. Ihnen gelang es, den mit der Wahlorganisation beauftragten Behörden und allen am Wahlrecht Interessierten die Grundlagen des Landes- und Bezirkswahlrechts praxisnah und anschaulich zu erläutern.

Anregungen und Hinweise sind stets willkommen.

München, März 2013 — Die Verfasser

Es haben bearbeitet:

Art. 1–5	Thum
Art. 6–11	Kreuzholz
Art. 12	Thum
Art. 13–18	Kreuzholz
Art. 19–35	Thum
Art. 36–50	Kreuzholz
Art. 51–88	Thum
Art. 89–93	Kreuzholz
Bezirkswahlgesetz	Kreuzholz

© 2013 W. Kohlhammer, Stuttgart